

Verunreinigung durch Hundekot

Hundebesitzer lassen ihre Hunde leider immer noch häufig ihre Geschäfte in Grünanlagen, Vorgärten oder Beeten erledigen. Dieses mangelnde Verantwortungsbewusstsein geht zu Lasten der Fußgänger, die hineintreten oder ausweichen müssen, und zu Lasten der Haus- und Grundstückseigentümer, die im Rahmen ihrer Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungspflicht diese Hinterlassenschaften beseitigen müssen. Das ist nicht nur ärgerlich für deren Eigentümer und diejenigen, die für die Reinigung dieser Flächen zuständig sind. Es ist auch ein Infektionsherd für z.B. spielende Kinder oder gefährdete Personenkreise.

Die Hundebesitzer sowie Hundeausführer sind generell für diese Hinterlassenschaften ihres Hundes verantwortlich und müssen diese entsorgen!

Es ist grundsätzlich verboten, Hundekot auf öffentlichen Grundstücken, auch in Grünanlagen oder auf Freiflächen zurück zu lassen. Es sollte für Hundebesitzer selbstverständlich sein, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde selbst zu entsorgen.

Die Entsorgungspflicht von Hundekot ist im § 9 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Michendorf geregelt. Wer dem nicht nach kommt, handelt ordnungswidrig und kann nach dieser Verordnung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Manche Hundebesitzer sind vollkommen fehl in der Annahme, dass mit der Hundesteuer auch eine Gebühr für die Beseitigung der Hundeabfälle entrichtet wurde. Hundekot gilt rechtlich gesehen als Abfall und muss wie alle anderen Abfälle auch ordnungsgemäß entsorgt werden. Demnach muss Hundekot vom Besitzer eingesammelt und entweder in der Hausmülltonne oder den vorhandenen öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Michendorf, haben Hundehalter, geeignete Reinigungsmaterialien mit sich zu führen. Eine kleine Schaufel und eine Plastiktüte sollten zur Standardausrüstung gehören, wenn ein Hund ausgeführt wird.

Sachgebiet
Öffentliche Ordnung